



Die Schweizer Exportkontrolle von

2025

Small Arms and Light Weapons (SALW)

unter der Kriegsmaterialgesetzgebung



Vorbemerkung

Der vorliegende Jahresbericht über die Exportkontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen hat zum Ziel, das Bewilligungsverfahren gemäss Kriegsmaterialgesetzgebung zu erklären und Rechenschaft über die im Berichtsjahr erteilten Bewilligungen und effektiven Ausfuhren von Kleinwaffen und leichten Waffen abzulegen. Der Bericht stellt den Stand der rechtlichen Regelungen im Bereich der Exportkontrolle für das Berichtsjahr 2025 dar. Gesetzes- und Verordnungsrevisionen, die nach dem 31. Dezember 2025 in Kraft getreten sind, bleiben unberücksichtigt.

Nachfolgend wird die auch im deutschen Sprachgebrauch verbreitete englische Abkürzung SALW (Small Arms and Light Weapons) verwendet, soweit beide Waffenkategorien gemeint sind. Der hier verwendete Begriff SALW basiert auf der Definition, die im Rahmen der United Nations Organisation (UNO) zur Anwendung kommt.¹

Demnach sind Kleinwaffen für die Verwendung durch Einzelpersonen bestimmt und umfassen Revolver, Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

Leichte Waffen sind für die Verwendung durch mehrere Personen bestimmt, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Als leichte Waffen erfasst werden schwere Maschinengewehre, tragbare unter dem Lauf angebrachte und aufmontierte Granatwerfer, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrflugkörper und -raketen, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrflugkörper und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

Einige SALW werden in der Schweiz nicht hergestellt und so nicht ins Ausland verkauft. Es handelt sich dabei um Lenkflugkörper (Guided Light Weapons), MANPADS (Man Portable Air Defence System) und Panzerabwehrlenk Waffen.

Alle Wertangaben mit Ausnahme von Kapitel 4.2.7 in diesem Bericht erfolgen in Schweizer Franken.

¹ Bspw. *Rapport du Groupe de travail à composition non limitée chargé de négocier un instrument international visant à permettre aux États de procéder à l'identification et au traçage rapides et fiables des armes légères et de petit calibre illicites*, AJ/60/88.

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen der Exportkontrolle	4
1.1	Kriegsmaterialgesetzgebung	4
1.2	Weitere relevante schweizerische Erlasse	4
1.2.1	Güterkontrollgesetzgebung	4
1.2.2	Waffengesetzgebung	5
1.3	Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen	5
1.3.1	Internationale Vereinbarung von Wassenaar	5
1.3.2	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)	6
1.3.3	UNO	6
2	Bewilligungspflicht und -verfahren	6
3	Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation	8
4	Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben	9
4.1	Einfuhr	9
4.2	Ausfuhr	9
4.2.1	Erteilte Ausfuhrbewilligungen	9
4.2.2	Endabnehmer bewilligter Ausfuhren	15
4.2.3	Effektive Ausfuhren	17
4.2.4	Vergleich: Verhältnis bewilligter und effektiver Ausfuhren	17
4.2.5	Abgelehnte Ausfuhrgesuche	20
4.2.6	Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen	20
4.2.7	Vergleich zwischen den durch die Europäische Union global bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie ML 1 der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar) und den durch die Schweiz bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie KM 1 und ML 1)	21
4.3	Temporäre Ausfuhren	22
4.4	Re-Export	27
4.5	Durchfuhr	27
4.5.1	Erteilte Durchfuhrgesuche	27
4.5.2	Abgelehnte Durchfuhrgesuche	28
4.6	Handel	28
4.6.1	Erteilte Handelsbewilligungen	29
4.6.2	Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland	29
4.7	Vermittlung an Empfänger im Ausland	29
4.7.1	Erteilte Vermittlungsbewilligungen	29
4.7.2	Abgelehnte Vermittlungsgesuche	29
4.8	Immaterialgütertransfer	29
4.8.1	Erteilte Bewilligungen für Immaterialgütertransfers	30
4.8.2	Abgelehnte Gesuche für Immaterialgütertransfers	30
5	Small Arms Survey	30
	Anhang 1: Übersicht über die Länder, die aus der Schweiz grundsätzlich nicht mit SALW beliefert werden können	31
	Anhang 2: Linksammlung	31

1 Grundlagen der Exportkontrolle

1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung

Die Exportkontrolle von SALW basiert in erster Linie auf der Kriegsmaterialgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG, SR 514.51)

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/794_794_794/de

Verordnung vom 25. Februar 1998 über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialverordnung, KMV, SR 514.511)

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/808_808_808/de

Anhang 1 der KMV enthält eine Liste des Kriegsmaterials. Waffen der Kategorie KM 1 (Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers) sowie ein Teil der Waffen der Kategorie KM 2 (Waffen jeglichen Kalibers, jedoch ohne Hand- und Faustfeuerwaffen) sind als SALW zu qualifizieren. Die dazugehörige Munition wird unter KM 3 erfasst. Bestandteile und Zubehör zu SALW werden den entsprechenden Kriegsmaterialkategorien zugeordnet.

Kriegsmaterial-
kategorien

Das KMG bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre ausserpolitischen Grundsätze zu wahren. Dabei soll eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können (Art. 1 KMG).

Zweck des Gesetzes

KMG und KMV regeln den Handel im Ausland, die Vermittlung an Empfänger im Ausland, die Übertragung von Immaterialgütern sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial. Je nach Transaktion sind Ausnahmen oder Erleichterungen von der Bewilligungspflicht vorgesehen. Insbesondere im Zusammenhang mit Staaten², die im Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, bestehen Erleichterungen. Die aufgeführten Staaten sind wie die Schweiz Mitglied aller vier internationalen Exportkontrollregime im Bereich der Kontrolle strategisch sensibler Güter.³

Regelungsinhalt

1.2 Weitere relevante schweizerische Erlasse

1.2.1 Güterkontrollgesetzgebung

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr gewisser SALW, insbesondere eindeutig erkennbarer Jagd- und Sportwaffen, die in derselben Ausführung nicht auch Kampfwaffen sind, fallen unter die Güterkontrollgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter (Güterkontrollgesetz, GKG, SR 946.202)

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1997/1697_1697_1697/de

² Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechische Rep., Ungarn, USA.

³ Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG), Australische Gruppe (AG), Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR) und Vereinbarung von Wassenaar (WA).

Verordnung vom 3. Juni 2016 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter (Güterkontrollverordnung, GKV, SR 946.202.1)
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2016/352/de>

1.2.2 Waffengesetzgebung

Die Waffengesetzgebung regelt den Erwerb, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet, das Aufbewahren, den Besitz, das Tragen, den Transport, das Vermitteln, die Herstellung und den Handel mit Waffen, deren wesentlichen Bestandteilen, Zubehör und Munition. Mit der Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands⁴ richtet sich seit dem 12. Dezember 2008 auch die Ausfuhr von Feuerwaffen in andere Schengen-Staaten nach der Waffengesetzgebung, entgegen dem Grundsatz, dass die Güterkontroll- bzw. die Kriegsmaterialgesetzgebung die Ausfuhr aller Waffen regelt.

Regelungsinhalt

Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG, SR 514.54)
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2535_2535_2535/de

Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV, SR 514.541)
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/767/de>

1.3 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen

1.3.1 Internationale Vereinbarung von Wassenaar

Die Schweiz nimmt an der internationalen Vereinbarung von Wassenaar (Wassenaar Arrangement, WA) für die Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter (sog. Dual-Use Güter) und Technologien teil. Damit unterstützt sie auch die diversen Richtlinien, die auf der Grundlage dieser politisch bindenden Vereinbarung verabschiedet worden sind⁵. Für SALW sind insbesondere die Best Practice Guidelines for Exports of SALW hervorzuheben. Die Liste des Kriegsmaterials in Anhang 1 KMV basiert auf der Grundlage der Munitions List des WA, welche die zu kontrollierenden Rüstungsgüter auführt. Die Schweiz übermittelt dem WA entsprechend den Vorgaben zweimal jährlich Notifikationen zu den bewilligten Ausfuhren von SALW an Nicht-Partnerstaaten.

Richtlinien der Vereinbarung von Wassenaar

⁴ In Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51.

⁵ *Best Practices and Guidelines* abrufbar unter <https://www.wassenaar.org/best-practices/>

1.3.2 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Im Bereich der OSZE sind für die Schweiz insbesondere das Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen vom 24. November 2000⁶, seine Ergänzungen im Bereich der Vermittlungsgeschäfte⁷ sowie das Praxishandbuch⁸ relevant. Die Schweiz meldet jährlich im Rahmen des Informationsaustauschs die bewilligten Ausfuhren von SALW.

1.3.3 UNO

Im Zusammenhang mit der UNO sind für die Schweiz neben dem Vertrag über den Waffenhandel insbesondere das Feuerwaffenprotokoll⁹ und das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten¹⁰ von Bedeutung.

Am 24. Dezember 2014 ist der im Rahmen der UNO im Jahr 2013 verabschiedete Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT) in Kraft getreten. Nach dessen Genehmigung durch die eidgenössischen Räte und dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist trat der ATT am 30. April 2015 auch für die Schweiz in Kraft¹¹. Per Mitte Februar 2026 zählt der Vertrag 117 Vertragsstaaten. 25 Ratifikationen sind noch ausstehend.

Instrumente der UNO

Vertrag über den Waffenhandel

2 Bewilligungspflicht und -verfahren

Das KMG kennt eine doppelte Bewilligungspflicht. Einerseits bedarf die Herstellung, der Handel mit und die Vermittlung von Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland einer Grundbewilligung. Damit wird sichergestellt, dass die beabsichtigte Tätigkeit nicht den Landesinteressen zuwiderläuft. Andererseits ist für die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland eine Einzelbewilligung erforderlich. Ebenso untersteht der Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, oder die Einräumung von Rechten daran der Bewilligungspflicht.

Ausgestaltung der Bewilligungspflicht

Die Herstellung, die Vermittlung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Kriegsmaterial für Empfänger im Ausland werden bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widerspricht (Art. 22 KMG).

Bewilligungsgrundsatz

Bei der Beurteilung eines Gesuches für Auslandsgeschäfte werden folgende Kriterien berücksichtigt (Art. 22a Abs. 1 KMG):

Bewilligungskriterien

- die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;
- die Situation im Innern des Bestimmungslandes; namentlich die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten;

⁶ FSC.DOC/1/00.

⁷ OSZE-Prinzipien für die Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen, FSC.DEC/8/04.

⁸ Praxishandbuch für Kleinwaffen und leichte Waffen, gestützt auf FSC.DEC/5/03. Abrufbar unter <https://www.osce.org/sites/default/files/fi/documents/3/4/13618.pdf>.

⁹ Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, A/RES/55/255.

¹⁰ Anhang zu A/60/88.

¹¹ AS 2015 595.

- die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, namentlich der mögliche Umstand, dass das Bestimmungsland auf der jeweils geltenden OECD-DAC-Liste der Empfängerländer öffentlicher Entwicklungshilfe¹² unter den am wenigsten entwickelten Ländern aufgeführt ist;
- das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, namentlich hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;
- die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimen beteiligen.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Bewilligung eines Ausfuhrgesuchs für Kriegsmaterial, wenn (Art. 22a Abs. 2 KMG):

Ausschlusskriterien

- das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;
- das Bestimmungsland Menschenrechte schwerwiegend und systematisch verletzt;
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird; oder
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird.

Die Erteilung von Bewilligungen ist ausgeschlossen, wenn entsprechende Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz¹³ erlassen worden sind.

Die Einfuhr von Kriegsmaterial wird bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht nicht widerspricht und den Landesinteressen nicht zuwiderläuft (Art. 24 KMG).

Zuständig für die Bewilligungserteilung ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Über Gesuche für die Bewilligung von Auslandgeschäften entscheidet das SECO im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und je nach Inhalt des Gesuchs zusätzlich mit anderen Bundesstellen. Können sich die beteiligten Stellen über die Behandlung eines Gesuchs nicht einigen, so wird das Gesuch dem Bundesrat zum Entscheid vorgelegt.

Bewilligungsverfahren

Ebenso entscheidet der Bundesrat über Gesuche mit erheblicher aussen- oder sicherheitspolitischer Tragweite (Art. 29 KMG, Art. 14 KMV).

¹² Abrufbar unter <http://www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-standards/dac-list.htm>

¹³ SR 946.231.

3 Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation

In der Regel können Ausfuhrbewilligungen nur erteilt werden, wenn es sich beim Empfänger der Lieferung um eine ausländische Regierungsstelle handelt oder um eine für diese tätige Unternehmung. Ausserdem muss eine sog. Nichtwiederausfuhr-Erklärung vorliegen, in welcher die ausländische Regierung bestätigt, dass die Güter nicht ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der Schweiz an Drittstaaten weitergegeben werden (Art. 18 KMG).¹⁴

Nichtwiederausfuhr-Erklärung

Am 1. November 2012 trat Art. 5a Abs. 3 KMG in Kraft, der es dem SECO ermöglicht, sich das Recht auszubedingen, die Einhaltung der Nichtwiederausfuhr-Erklärung vor Ort überprüfen zu können. Er wurde durch den Bundesrat in die KMG eingefügt, nachdem im Jahr 2012 Handgranaten, die in den Jahren 2003 und 2004 aus der Schweiz in die Vereinigten Arabischen Emirate exportiert wurden, bei Aufständischen in Syrien aufgetaucht waren.

Post-shipment Verifications (PSV)

In den letzten Jahren hat sich das Instrument der Post-shipment Verifications (PSV) weiterentwickelt. Es werden grundsätzlich Nichtwiederausfuhr-Erklärungen mit PSV-Klausel verlangt, wenn sich eine Endempfängerin von Schweizer Kriegsmaterial nicht in einem Land befindet, welches in Anhang 2 KMG aufgeführt ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn kein Verdacht besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial an eine unerwünschte Endempfängerin weitergegeben wird. Kriegsmaterialausfuhren an staatliche Endempfänger in rund hundert Staaten werden heute, sofern die übrigen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind, nur dann bewilligt, wenn die Behörden der Durchführung einer PSV zustimmen. Aufgrund der positiven Erfahrungen der letzten Jahre wurden PSV zu einem standardisierten Instrument der Schweizer Exportkontrolle ausgebaut. Die Mehrheit aller Bestimmungsländer akzeptiert die Verpflichtung zur Durchführung von PSV, obwohl damit in die staatliche Souveränität eingegriffen wird und vertrauliche Informationen sowie Geheimhaltungsinteressen tangiert sein können. Das Ergebnis einer PSV fliesst in die Beurteilung zukünftiger Gesuche ein.

Im letzten Jahr wurden früher erfolgte Kriegsmateriallieferungen von SALW sowie deren Zubehör in Jordanien, Nordmazedonien, Island, der Türkei und Südkorea überprüft. Die Schweiz ist eines der wenigen Länder, die Kriegsmaterialexporte vor Ort überprüfen. Da die Verifikation vor Ort die effektivste Massnahme zur Verhinderung unerlaubter Weiterleitungen von Kriegsmaterial sein dürfte, werden auch in Zukunft solche Überprüfungen durchgeführt.

Durchgeführte PSV

Wenn Kriegsmaterial ins Ausland verbracht werden soll, das nicht für eine ausländische Regierungsstelle oder ein für sie tätiges Unternehmen bestimmt ist, muss der Gesuchsteller nachweisen, dass die für die Einfuhr nötige Bewilligung des Endbestimmungslandes vorliegt oder dass es keiner solchen bedarf (Art. 5b KMG).

Einfuhrbewilligung

Seit dem 1. März 2024 verlangt das SECO u.a. auch für die Ausfuhr von Hand- und Faustfeuerwaffen sowie dazugehöriger Munition an nichtstaat-

Resale declaration for arms and ammunitions

¹⁴ Die Vorlage eines *End-Use Certificate* ist auf der Internetseite des SECO abrufbar https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/bewilligungswesen/euc.html

liche Endempfänger im Ausland (insb. Waffenhändler, betrifft nicht Privatpersonen) zusätzlich eine formelle Erklärung («Resale declaration for arms and ammunition»), dass die aus der Schweiz ausgeführten Güter entweder ausschliesslich für den nationalen Markt oder für den Weiterverkauf in ein oder mehrere Drittländer (inkl. Bekanntgabe des Drittlandes oder der Drittländer) vorgesehen sind.

Die Zentralstelle zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialgeschäfte im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) überprüft das Eintreffen der Lieferungen an den vorgesehenen und genehmigten Bestimmungsorten (Art. 20 KMV). Dafür wird vom Empfänger stichprobeweise eine Empfangsbestätigung verlangt.

Empfangsbestätigung

4 Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben

4.1 Einfuhr

Die Einfuhr von Feuerwaffen untersteht dem Waffengesetz und liegt damit im Kompetenzbereich des Bundesamtes für Polizei (fedpol) im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

4.2 Ausfuhr

Die gewerbsmässige und nichtgewerbsmässige Ausfuhr von ganzen SALW, deren Bestandteilen/Ersatzteilen (z.B. Gewehrläufe, Gewehrkolben) und Zubehör (z.B. Magazine, Schalldämpfer) bedarf einer Bewilligung des SECO. Jedes Geschäft wird im Einzelfall geprüft, es existieren keine Generalbewilligungen.

Zuständigkeitsfälle SECO

In den Geltungsbereich des Waffengesetzes fällt die nichtgewerbsmässige Ausfuhr von Feuerwaffen nach Schengen-Staaten. Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen. Dementsprechend werden nach Waffengesetzgebung erteilte Bewilligungen in diesem Bericht nicht aufgeführt.

Zuständigkeitsfälle
Zentralstelle Waffen

4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen

Im Jahr 2025 wurden Ausfuhrbewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör im Gesamtwert von rund 120.6 Mio. CHF ausgestellt (2024: 78.4 Mio. CHF). Die Ausfuhrbewilligungen für komplette Waffen beliefen sich dabei auf rund 31.1 Mio. CHF (2024: 30.5 Mio. CHF).

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total (CHF)
119'712'677	892'375	120'605'052

* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

Die folgende Übersicht zeigt sowohl die Anzahl bewilligter kompletter Waffen (obere Zahl) als auch den bewilligten Wert (untere Zahl) aufgeschlüsselt nach Empfängerstaaten. Der Bewilligungswert schliesst nicht nur die Waffe selbst, sondern auch allfällig bewilligtes Zubehör (z.B. Schalldämpfer) mit ein.

Bestimmungs- land									
Menge ----- Wert [CHF]	Pistole & Revolver	Gewehr ¹	Karabiner ²	Maschinenpistole ³	Sturmgewehr ³	Leichtes Maschinen- gewehr	Schweres Maschi- nen- gewehr	Granatwerfer ⁴	Total
Australien	40 3'260		18 5'316	4 7'700	2 3'052			1 7'000	65 26'328
Belgien				32 55'840	14 31'319				46 87'159
Bosnien-Herze- gowina					90 165'000				90 165'000
Brasilien	11 4'301								11 4'301
Bulgarien	5 5'475			13 26'780					18 32'255
Chile				1 1'600					1 1'600
Dänemark	4 8'925		50 15'000				1 15'710		55 39'635
Deutschland	284 370'985	82 294'638	128 29'755	2'075 3'047'690	1'394 2'919'647		2 38'800	4 12'000	3'969 6'713'515
Estland					1 3'100			32 43'520	33 46'620

Bestimmungs- land									
Menge	Pistole & Revolver	Gewehr ¹	Karabiner ²	Maschinenpistole ³	Sturm- gewehr ³	Leichtes Maschinen- gewehr	Schweres Maschi- nen- gewehr	Granatwerfer ⁴	Total
----- Wert [CHF]									
Lettland					14				14
					23'573				23'573
Litauen				70					70
				107'910					107'910
Luxemburg	2		1	3					6
	3'345		6'000	4'300					13'645
Malaysia	1				3	1			5
	14'500				8'295	11'900			34'695
Neuseeland	18		42	33	3	2		1	99
	9'058		18'779	55'770	2'270	1'300		1'500	88'677
Niederlande	15	2	2	3	16				38
	14'319	5'800	1'000	3'805	22'700				47'624
Nordmazedonien	5	1							6
	5'229	1'500							6'729
Norwegen	19								19
	45'174								45'174
Österreich	653	48	64	66	110				941
	165'009	34'235	7'404	110'449	122'932				440'029
Polen	198	10	35	53	70	10	1		377
	66'869	20'924	18'192	79'297	121'030	44'650	4'000		354'962

Bestimmungs- land	Pistole & Revolver	Gewehr ¹	Karabiner ²	Maschinenpistole ³	Sturmgewehr ³	Leichtes Maschinen- gewehr	Schweres Maschi- nen- gewehr	Granatwerfer ⁴	Total
Menge ----- Wert [CHF]									
Portugal	15		1	4	3				23
	4'982		270	7'720	6'168				19'140
Ruanda	2								2
	3'300								3'300
Rumänien	5				6			1	12
	2'500				4'800			400	7'700
Saudi-Arabien	10				5				15
	11'455				20'000				31'455
Schweden	11			4					15
	27'415			7'800					35'215
Serbien	3	1		6	20			1	31
	1'700	2'900		11'200	47'710			935	64'445
Slowakische Rep.				10	1				11
				16'900	2'100				19'000
Slowenien	16	1	190	8	6				221
	43'864	3'700	40'000	16'300	17'576				121'440
Spanien	10			3					13
	17'749			6'000					23'749
Südkorea				1	1				2
				1'800	2'600				4'400

Bestimmungs- land									
Menge	Pistole & Revolver	Gewehr ¹	Karabiner ²	Maschinenpistole ³	Sturmgewehr ³	Leichtes Maschinen- gewehr	Schweres Maschi- nen- gewehr	Granatwerfer ⁴	Total
Wert [CHF]									
Tschechische Rep.	161	70	382	32	222	4	2		873
	70'800	40'000	126'510	59'310	77'784	6'700	9'950		391'054
Türkei	18								18
	71'093								71'093
Turkmenistan	2								2
	782								782
Ungarn	3		20		2				25
	2'750		3'000		740				6'490
Usbekistan	10								10
	3'910								3'910
Ver. Arab. Emi- rate	462			1	1				464
	760'578			2'765	3'228				766'571
USA	10'231	1'488	1'356	3'287	3'204			64	19'630
	6'598'857	2'621'929	303'198	4'011'113	5'272'369			76'160	18'883'626
Total	12'644	1'815	3'270	6'332	5'454	21	7	178	29'721
	8'923'631	3'164'647	838'454	8'743'122	9'084'400	87'199	69'460	221'415	31'132'328

Anmerkungen:

¹ Präzisionsgewehre und alle übrigen Gewehre, die nicht von einer anderen Kategorie erfasst werden.

² Karabiner 11 und 31 sowie ähnliche Waffen.

³ Vollautomatische oder zu halbautomatischen umgebaute Waffen.

⁴ Alle Typen.

Ungefähr 96.5% (2024: 98.6%) der oben erwähnten Waffen waren für die 25 Staaten bestimmt, welche im Anhang 2 der Kriegsmaterialverordnung aufgeführt sind und an den vier internationalen Exportkontrollregimen teilnehmen¹⁵.

Die 4 Hauptabnehmer ganzer Waffen (nach Stückzahl) waren im Berichtsjahr:

Bestimmungsland	Material	Stückzahl	Wert (CHF)
USA	v.a. Pistolen (Pist) & Revolver (Rev), Maschinenpistolen (MP) und Sturmgewehre (Stgw)	19'630	18'883'626
Deutschland	v.a. MP und Stgw	3'969	6'713'515
Frankreich	v.a. MP, Karabiner und Pist & Rev	1'481	1'728'884
Österreich	v.a. Pist & Rev und Stgw	941	440'029

4.2.2 Endabnehmer bewilligter Ausfuhren

Im Jahr 2025 waren bei 33.43% (2024: 72.63%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen für SALW Distributoren/Händler, bei 32.60% (2024: 10.62%) Waffenhändler und bei 23.39% (2024: 13.91%) Rüstungsbetriebe als Endabnehmer aufgeführt. Die restlichen 10.58% (2024: 2.84%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen verteilten sich auf sieben weitere Kategorien von Endabnehmern.

Land	Andere ¹	Andere Regierungsstelle ²	Armee	Distributor, Händler ³	Internationale Organisation	Polizei	Privatperson	Privatunternehmen ⁴	Rüstungsbetrieb ⁵	Waffenhändler ⁶	Total
Australien				2		3		2		58	65
Belgien				41			2		3		46
Bosnien-Herzegowina						90					90
Brasilien					11						11
Bulgarien		13					5				18
Chile						1					1
Dänemark			1	2						52	55

¹⁵ Vgl. Fussnoten 3 und 4.

Land	Andere ¹	Andere Regierungsstelle ²	Armee	Distributor, Händler ³	Internationale Organisation	Polizei	Privatperson	Privatunternehmen ⁴	Rüstungsbetrieb ⁵	Waffenhändler ⁶	Total
Deutschland	119		2	2'850		626	10		12	350	3'969
Estland						32				1	33
Finnland				19					2		21
Frankreich	35	361		348	6	1	18			712	1'481
Georgien							3				3
Griechenland				4							4
Gross-britannien				105				2		403	510
Irland							1				1
Italien				129			13		6	14	162
Kanada				93		20	2			188	303
Katar					5						5
Kuwait							1				1
Lettland							5			9	14
Litauen				70							70
Luxemburg				5			1				6
Malaysia							5				5
Neuseeland						1	19			79	99
Niederlande				8			3			27	38
Nord-mazedonien							6				6
Norwegen				15	4						19
Österreich				55			17		3	866	941
Polen				64			2	3		308	377
Portugal				6						17	23
Ruanda	2										2
Rumänien	12										12
Saudi-Arabien					5		10				15
Schweden				15							15
Serbien	16		15								31
Slowakische Rep.				11							11
Slowenien			5	25						191	221
Spanien				5	5	3					13
Südkorea		2									2
Tschechische Rep.				20						853	873

Land	Andere ¹	Andere Regierungsstelle ²	Armee	Distributor, Händler ³	Internationale Organisation	Polizei	Privatperson	Privatunternehmen ⁴	Rüstungsbetrieb ⁵	Waffenhändler ⁶	Total
Türkei							18				18
Turkmenistan					2						2
Ungarn				25							25
Usbekistan					10						10
Ver. Arab. Emirate							464				464
USA		85		6'019		102	66	871	6'925	5'562	19'630
Total	184	461	23	9'936	48	879	671	878	6'951	9'690	29'721
%	0.62	1.55	0.08	33.43	0.16	2.96	2.26	2.95	23.39	32.60	100

Anmerkungen:

¹ Insbesondere Waffenmessen.

² Z.B. Strafvollzugsbehörden oder Nachrichtendienste.

³ Z.B. Partner von Schweizer Unternehmen, welche Waffen beschaffen und weiterverkaufen, ohne dabei selbst Waffenhändler zu sein.

⁴ Z.B. Mutterunternehmen des Schweizer Tochterunternehmens.

⁵ Unternehmen, welche kommerziell Waffen herstellen.

⁶ Büchsenmacher, welche Waffen entwerfen, herstellen, modifizieren, reparieren oder verkaufen.

4.2.3 Effektive Ausfuhren

Die effektiven weltweiten Ausfuhren von SALW, deren Bestandteile und Zubehör beliefen sich im Jahr 2025 auf rund 37.3 Mio. Franken (2024: 32.6 Mio.).

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total weltweite Ausfuhren (CHF)
37'014'741	253'646	37'268'387

* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

4.2.4 Vergleich: Verhältnis bewilligter und effektiver Ausfuhren

Dieser Vergleich dient dem Zweck, das Verhältnis zwischen ausgestellten Bewilligungen für SALW bzw. deren Munition und den effektiv ausgeführten SALW bzw. deren Munition aufzuzeigen. Dabei fällt auf, dass der Gesamtwert der effektiven Ausfuhren oft kleiner ist als der Gesamtwert der bewilligten Ausfuhrgesuche. Bewilligte Gesuche gelangen teilweise erst in der folgenden Berichtsperiode zur Ausfuhr. Zudem werden Bewilligungen teilweise nicht genutzt, weil das Geschäft nicht oder nur zu einem geringeren Volumen zustande kommt.

In der zweiten Spalte der nachfolgenden Tabelle werden die im Jahr 2024 bewilligten Ausfuhrgesuche von SALW, deren Bestandteilen und Zubehör je Endabnehmer (Staaten) erfasst. Der Gesamtwert der Ausfuhrgesuche je Endabnehmer für Munition zu SALW wird in der vierten Spalte aufge-

Zweck des Vergleichs

Bewilligte Ausfuhr-
gesuche

führt und nach dem gleichen Prinzip erhoben wie unter der vorangehenden Ziffer (4.2.3). Sogenannte Überträge, mit dem Zweck den Restwert einer abgelaufenen Bewilligung auf eine neue Bewilligung zu transferieren, werden in beiden Fällen nicht miteingerechnet. Da es sich faktisch um ein und dasselbe Geschäft handelt, wird der zu bewilligende Restwert (sprich Übertrag) nicht noch einmal statistisch erfasst, weil dies zu einer Verfälschung der tatsächlichen Verhältnisse führen würde.

Die dritte Spalte zeigt die im selben Jahr effektiv ausgeführten SALW sowie deren Bestandteile und Zubehör. Die effektiv ausgeführte Munition und deren Bestandteile zu SALW sind der fünften Spalte zu entnehmen, wobei auch hier der Wert nach demselben Prinzip erhoben wird wie unter Ziffer 4.2.3.

Ausfuhrbewilligungen sind jeweils zwei Jahre gültig und können auf Antrag um ein Jahr verlängert werden. Somit ist es möglich, dass ein Ausfuhrersuch in einem Kalenderjahr bewilligt wird, die effektive Warenausfuhr unter dieser Bewilligung aber erst im darauffolgenden Jahr erfolgt. Ist ein Wert in der dritten Spalte höher als jener in der zweiten Spalte, bedeutet dies also nicht, dass eine Ausfuhr ohne Bewilligung erging.

Effektiv erfolgte Ausfuhr

Zeitpunkt der Bewilligungserteilung und Ausfuhr sind im Normalfall nicht identisch

Endabnehmer	Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF) 2025	Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF) 2025	Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2025	Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2025
Andorra	12'400	1'593		
Australien	157'872	70'486	431'099	362'890
Barbados	7'667	8'773		
Belgien	656'335	194'502	459'936	282'856
Bosnien-Herzegowina	190'000	164'700		
Brasilien	4'301		323	
Bulgarien	41'705	38'045	305'536	151'661
Chile	6'200			
Dänemark	43'595	45'784	465'786	
Deutschland	32'822'410	7'214'320	60'244'269	21'615'396
Dominikanische Rep.	107			
Estland	47'287	96'321	3'415'063	3'668
Finnland	159'835	53'671	124'481	550'973
Frankreich	8'547'597	2'010'761	3'042'672	4'637'573
Georgien	2'999	2'999		
Griechenland	19'332	14'383		
Grossbritannien	927'049	821'922	3'685'236	1'382'863
Irland	133'948	34'938		
Island		602		
Italien	417'434	1'375'795	5'989'445	2'904'461
Japan	43'484	824'772	358'270	366'243

Endabnehmer	Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF) 2025	Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestand- teile und Zubehör (in CHF) 2025	Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2025	Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2025
Kanada	576'349	147'256	579'919	952'700
Katar	1'955	1'955	501'851	493'335
Kosovo	6'200			
Kuwait	2'160	2'160		
Lettland	40'773	43'443	4'009'856	1'424'115
Litauen	2'228'868	45'776	5'065	5'046
Luxemburg	647'483	26'889	94'131	71'002
Malaysia	46'938	46'939	41'154	11'218
Malta			279	278
Neuseeland	125'261	103'047		
Niederlande	1'417'132	510'180	1'154'019	1'153'032
Nordmazedonien	6'729	6'729		
Norwegen	102'304	108'583	52'844'548	22'308'910
Oman			691'023	688'053
Österreich	3'498'422	792'564	23'105'726	8'292'466
Polen	2'461'392	1'144'040	439'524	424'845
Portugal	48'120	28'774	6'391	6'345
Ruanda	3'300	3'300	120	120
Rumänien	15'750	21'124	400'330	22'322
Saudi-Arabien	31'455		117	
Schweden	3'550'058	1'210'643	15'465'992	9'941'765
Serbien	120'289	98'340		
Singapur	6'200	1'430	613'972	807'572
Slowakische Rep.	1'154'821	123'016	99'860	29'746
Slowenien	1'514'397	239'063		
Spanien	42'949	33'896	2'084'620	1'374'220
Südkorea	22'200	7'185	103'685	132'908
Thailand	59	59		
Tschechische Rep.	2'318'116	780'311	932'617	140'659
Türkei	71'093	11'000		
Turkmenistan	782	782	58	58
Ungarn	254'247	30'066	5'055'056	4'737'762
Usbekistan	3'910	2'346	660	264
Vatikan			4'800	4'800
Ver. Arab. Emirate	766'571	1'065'371		

Endabnehmer	Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF) 2025	Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF) 2025	Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2025	Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2025
USA	55'271'012	17'655'685	39'560'518	27'739'393
Zypern	6'200	2'068		
Total	120'605'052	37'268'387	226'318'007	113'021'518

4.2.5 Abgelehnte Ausfuhrgesuche

Im Jahr 2025 wurde 1 (2024: 1) Gesuch für die Ausfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

Bestimmungsland	Material	Ablehnungsgrund
Georgien	3 Pistolen	Art. 22a Abs. 1 Bst. a und b KMG

4.2.6 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen

Die Schweizer Armee führt Kriegsmaterial in der Regel nur zu Liquidationszwecken definitiv ins Ausland aus. Dafür ist ebenfalls eine Bewilligung des SECO nötig. Im Bereich SALW gibt es keine direkten Verkäufe an Empfänger im Ausland. Die nachfolgend aufgeführten Ausfuhren der Armeeinstellen enthalten im Grundsatz ausschliesslich Ausfuhren von Ordonnanzwaffen sowie deren Ersatzteile und Munition an Schweizer Schützenvereine im Ausland, welche vom Bund anerkannte obligatorische Schiessübungen durchführen. Im Jahr 2025 gab es allerdings keine solchen Ausfuhren.

Ordonnanzwaffen

Die unten aufgeführte Munition wurde durch armasuisse an die Päpstliche Schweizergarde geliefert.

Bestimmungsland	Material	Wert (CHF)
Vatikan	Munition	4'800

4.2.7 Vergleich zwischen den durch die Europäische Union global bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie ML 1 der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar¹⁶) und den durch die Schweiz bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie KM 1 und ML 1)¹⁷

Der Vergleich der in der Schweiz erteilten Bewilligungen mit denjenigen der EU-Mitgliedstaaten ist relativ schwierig, da:

- die Zahlen der EU-Mitgliedstaaten für das Jahr 2025 noch nicht erhältlich sind;
- gewisse Zahlen gar nicht, nicht gleich wie in der Schweiz oder nur teilweise veröffentlicht werden.

Der Vergleich ist deshalb eher in der Tendenz von Bedeutung als in absoluten Zahlen. Trotzdem sei hier der Versuch eines Vergleichs mit verschiedenen EU-Mitgliedstaaten gemacht:

Land	Bewilligte Ausfuhren von Gütern der Kategorie ML 1 (in Mio. €)		
	2024 ¹⁸	2023	2022
Belgien		208.0	250.9
Dänemark		1.4	2.6
Deutschland		332.0	272.5
Finnland		27.6	34.1
Frankreich		221.1	110.9
Italien		126.8	150.1
Niederlande		126.1	25.4
Österreich		1'229.4	1'103.5
Spanien		22.1	11.2

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Union

¹⁶ Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar (<http://www.wassenaar.org/control-lists/>): Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör sowie besonders konstruierte Bestandteile.

¹⁷ In der Schweiz werden die in der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar erfassten Rüstungsgüter einerseits unter dem Kriegsmaterialgesetz und andererseits unter dem Güterkontrollgesetz kontrolliert. Ein Vergleich der durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Kategorie ML 1 bewilligten Ausfuhren mit denjenigen der Schweiz hat deshalb sowohl die unter dem Kriegsmaterial- als auch die unter dem Güterkontrollgesetz erteilten Bewilligungen zu berücksichtigen. Zu beachten ist darüber hinaus, dass sich die Ausfuhrzahlen gemäss Güterkontrollgesetz einerseits aus Bewilligungswerten (im Bereich der mittels Einzelbewilligungen erfolgten Exporte) und andererseits aus tatsächlichen Exporten (im Bereich der mittels Generalausfuhrbewilligungen getätigten Ausfuhren) zusammensetzen.

¹⁸ Bei Redaktionsschluss lagen die Zahlen der Europäischen Union für das Jahr 2024 noch nicht vor.

Land	Bewilligte Ausfuhren von Gütern der Kategorie KM 1 (in Mio. €)		
	2024	2023	2022
Schweiz	74.1 ¹⁹	96.1 ²⁰	79.0 ²¹

4.3 Temporäre Ausfuhren

Bestimmungsland	Grund	Material	Wert (CHF)
Australien	Vorfürhrzwecke	2 Panzerabwehrwaffen und 1 Granatwerfer	58'500
Brasilien	VIP-Schutz (UNO)	11 Pistolen inkl. Munition	4'624
Chile	Tests	1 Pistole und Waffenbestandteile	6'200
Deutschland	Messe	17 Pistolen	43'100
Deutschland	Messe	5 Sturmgewehre	4'000
Deutschland	Tests	1 Granatwerfer	10'000
Deutschland	Messe	6 Sturmgewehre, 1 Gewehr, 4 Maschinenpistolen, 1 Pistole, 10 Schalldämpfer, Waffenbestandteile und diverses Waffenzubehör	14'792
Deutschland	Messe	11 Sturmgewehre, 3 Gewehre, 20 Maschinenpistolen, 7 Pistolen, 1 Granatwerfer, 88 Schalldämpfer, Waffenbestandteile und diverses Waffenzubehör	118'416
Deutschland	Reparatur	Waffenzubehör	200

¹⁹ Umrechnungskurs 2024: 0.9524.

²⁰ Umrechnungskurs 2023: 0.9717.

²¹ Umrechnungskurs 2022: 1.0048.

Bestimmungs-land	Grund	Material	Wert (CHF)
Deutschland	Messe	12 Sturmgewehre, 5 Gewehre, 1 Maschinenpistole, 6 Pistolen, 32 Schalldämpfer, Waffenbestandteile und diverses Waffenzubehör	88'445
Deutschland	Messe	8 Sturmgewehre, 2 Maschinenpistolen, 13 Pistolen, 1 Granatwerfer, 5 Schalldämpfer und diverses Waffenzubehör	9'600
Deutschland	Reparatur	Waffenzubehör	125
Deutschland	Reparatur	Waffenzubehör	200
Deutschland	Veredelung	Munitionsbestandteile	1'346
Deutschland	Reparatur	Waffenzubehör	200
Deutschland	Reparatur	3 Gewehre	4'500
Deutschland	Reparatur	Munitionsbestandteile	660
Deutschland	Tests	Waffenbestandteile	1'200
Deutschland	Veredelung	Munitionsbestandteile	27'484
Deutschland	Tests	Munitionsbestandteile	1'556
Deutschland	Tests	2 schwere Maschinengewehre	38'800
Deutschland	Reparatur	1 Revolver	800
Deutschland	Reparatur	1 Revolver	2'844
Deutschland	Reparatur	1 Pistole	1'500

Bestimmungs-land	Grund	Material	Wert (CHF)
Deutschland	Tests	Waffenzubehör	1'500
Deutschland	Messe	4 Sturmgewehre, 2 Pistolen, 1 Schalldämpfer und Waffenzubehör	8'440
Finnland	Reparatur	1 Karabiner	759
Finnland	Reparatur	1 Gewehr	2'101
Frankreich	Tests	Munitionsbestandteile	22'500
Frankreich	VIP-Schutz (UNO)	6 Pistolen inkl. Munition	2'522
Frankreich	Messe	Munition	10'000
Frankreich	Messe	10 Sturmgewehre, 3 Gewehre, 11 Maschinenpistole, 6 Pistolen, 5 Granatwerfer, 55 Schalldämpfer, Waffenbestandteile und diverses Waffenzubehör	98'934
Grossbritannien	Reparatur	Waffenzubehör	6'200
Grossbritannien	Messe	4 Maschinenpistolen, 3 Schalldämpfer, Waffenbestandteile und diverses Waffenzubehör	20'000
Grossbritannien	Messe	Munition und Munitionsbestandteile	10'005
Grossbritannien	Messe	Munitionsbestandteile	13'600
Grossbritannien	Reparatur	Waffenzubehör	6'200
Italien	Reparatur	1 Pistole	5'499

Bestimmungs-land	Grund	Material	Wert (CHF)
Italien	Reparatur	1 Pistole	371
Italien	Reparatur	1 Pistole	326
Katar	VIP-Schutz (UNO)	5 Pistolen inkl. Munition	2'175
Norwegen	VIP-Schutz (UNO)	4 Pistolen inkl. Munition	1'740
Österreich	Reparatur	3 Pistolen und Waffenbestandteile	500
Österreich	Veredelung	Waffenbestandteil	200
Österreich	Reparatur	Waffenzubehör	6'200
Österreich	Reparatur	Waffenbestandteile	1'000
Polen	Messe	10 Schalldämpfer und Waffenbestandteile	6'516
Polen	Messe	Munition	10'000
Polen	Messe	12 Schalldämpfer, Waffenbestandteile und diverses Waffenzubehör	20'000
Ruanda	VIP-Schutz	1 Pistole inkl. Munition	1'560
Ruanda	VIP-Schutz	1 Pistole inkl. Munition	1'860
Rumänien	Messe	6 Sturmgewehre, 5 Pistolen, 1 Granatwerfer, 3 Schalldämpfer und diverses Waffenzubehör	9'550
Saudi-Arabien	VIP-Schutz (UNO)	5 Pistolen inkl. Munition	2'072

Bestimmungs-land	Grund	Material	Wert (CHF)
Schweden	Reparatur	Waffenzubehör	20'000
Serbien	Messe	5 Sturmgewehre, 1 Gewehr, 6 Maschinenpistolen, 3 Pistolen, 1 Granatwerfer, 10 Schalldämpfer, Waffenbestandteile und diverses Waffenzubehör	33'489
Serbien	Messe	Waffenzubehör	16'800
Spanien	VIP-Schutz (UNO)	5 Pistolen inkl. Munition	2'175
Turkmenistan	VIP-Schutz (UNO)	2 Pistolen inkl. Munition	840
Ungarn	Tests	Waffenbestandteile	1
Usbekistan	VIP-Schutz (UNO)	6 Pistolen inkl. Munition	2'610
Usbekistan	VIP-Schutz (UNO)	4 Pistolen inkl. Munition	1'960
Vereinigte Arabische Emirate	Messe	286 Pistolen	330'700
USA	Reparatur	Waffenzubehör	1'200
USA	Reparatur	Waffenzubehör	5'119
USA	Vorfürzwecke	3 Gewehre und Waffenbestandteile	13'178
USA	Messe	8 Maschinenpistolen und 8 Pistolen	30'825

4.4 Re-Export

Eine ausländische Regierung oder eine für diese tätige Unternehmung darf aufgrund der eingegangenen Verpflichtung in der Nichtwiederausfuhr-Erklärung SALW nur an Drittstaaten re-exportieren, wenn das SECO vorgängig seine schriftliche Einwilligung dazu gibt²². Im Jahr 2025 wurden drei (2024: keine) Re-exporte bewilligt.

Antragsteller	Bestimmungsland	Material	Wert (CHF)
Frankreich	Haiti	30 Granatwerfer	n/a
Singapur	Deutschland	Munition	n/a
Mali (EUCAP)	Kosovo (EULEX)	Munition	n/a

4.5 Durchfuhr

Die Durchfuhr von Kriegsmaterial bzw. SALW ist bewilligungspflichtig. Das SECO erteilt entsprechende Einzelbewilligungen. Grundbewilligungsinhaber sowie Transport- und Speditionsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz können für Durchfuhren von SALW in Endbestimmungsländer, die in Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, eine Generaldurchfuhrbewilligung (GDB) beantragen. Im Jahr 2025 waren 2 Unternehmen im Besitz einer GDB (2024: 1), die übrigen Durchfuhren erfolgten mittels Einzelbewilligung.

4.5.1 Erteilte Durchfuhrgesuche

Im Jahr 2025 wurden 18 Bewilligungen (2024: 20) für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt. 1.9 Mio. Franken (2024: 4.2 Mio.) betrafen SALW (KM 1 und KM 2) und 2.1 Mio. Franken (2024: 72.4 Mio.) betrafen Munition für SALW, welche unter Kategorie KM 3 erfasst ist. Die Kategorien KM 4 und KM 8 sind in diesem Fall direkt mit Munition verbunden und wurden in der angegebenen Gesamtsumme als Munition gezählt. Durchfuhren, bei welchen die Schweiz als Herkunfts- oder Bestimmungsland vermerkt ist, betreffen überwiegend schweizerische Zollfreilager.

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert (CHF)
Zollfreilager Schweiz	Grossbritannien	162 Maschinenpistolen	142'500
Italien	Italien	1 Revolver	300
USA	Italien	Munition	33'134
USA	Italien	Munition und Munitionsbestandteile	97'150

²² Vgl. Kapitel 3.

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert (CHF)
Italien	Italien	1 Sturmgewehr inkl. Munition	750
Zollfreilager-Schweiz	Kanada	55 Maschinenpistolen	55'500
Italien	Luxemburg	1 Sturmgewehr, 2 Gewehre, 2 Karabiner, 1 Maschinenpistole und 1 Pistole	7'500
Zollfreilager Schweiz	Österreich	50 Maschinenpistolen	55'000
Zollfreilager Schweiz	Polen	120 Maschinenpistolen	105'600
Deutschland	Zollfreilager Schweiz	2'000 Gewehre	450'000
Zollfreilager Schweiz	Tschechische Rep.	50 Leichte Maschinengewehre	125'000
Zollfreilager Schweiz	USA	8'090 Pistolen	873'720
Italien	USA	Munition	300'000
Italien	USA	Munition	395'000
Italien	USA	Munition	470'000
Italien	USA	Munition	450'000
Italien	USA	Munition	335'000
Tschechische Rep.	USA	Waffenbestandteile	40'241

4.5.2 Abgelehnte Durchfuhrgesuche

Im Jahr 2025 wurde kein Gesuch (2024: 1) für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.6 Handel

Als Handel wird jedes gewerbsmässige Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial bezeichnet (Art. 6 Abs. 2 KMG).

Wer von schweizerischem Territorium aus im Ausland mit Kriegsmaterial handelt, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für den Handel auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 16a KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMG aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

Bewilligungs-
voraussetzungen

4.6.1 Erteilte Handelsbewilligungen

Im Jahr 2025 wurde keine Bewilligung (2024: 2) für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

4.6.2 Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland

Im Jahr 2025 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.7 Vermittlung an Empfänger im Ausland

Als Vermittlung gilt (Art. 6 Abs. 3 KMG):

- a. die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend die Herstellung, das Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial, die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, oder die Einräumung von Rechten daran, soweit sich diese auf Kriegsmaterial beziehen;
- b. der Abschluss solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll.

Wer auf schweizerischem Territorium Kriegsmaterial an einen Empfänger im Ausland vermitteln will, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für die Vermittlung auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 15 KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMGV aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

Bewilligungs-
voraussetzungen

4.7.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen

Im Jahr 2025 wurde keine Bewilligung (2024: 1) für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

4.7.2 Abgelehnte Vermittlungsgesuche

Im Jahr 2025 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.8 Immaterialgütertransfer

Die Bewilligung für den Immaterialgütertransfer deckt verschiedene Konstellationen ab (Art. 20 KMG). Sie ist nötig für den Abschluss eines Vertrags, bei dem von der Schweiz aus an eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland Immaterialgüter einschliesslich Know-how übertragen werden, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Kriegsmaterial von wesentlicher Bedeutung sind. Das gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrags, welcher Rechte an dergleichen Immaterialgütern und Know-how einräumt. Ist das Bestimmungsland im Anhang 2 der KMGV aufgeführt, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

Bewilligungs-
voraussetzungen

4.8.1 Erteilte Bewilligungen für Immaterialgütertransfers

Im Jahr 2025 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für die Übertragung von Immaterialgütern oder die Einräumung von Rechten daran für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Bestandteilen zu SALW erteilt.

4.8.2 Abgelehnte Gesuche für Immaterialgütertransfers

Im Jahr 2025 wurden wie bereits im Vorjahr kein Gesuche für die Übertragung von Immaterialgütern oder die Einräumung von Rechten daran für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Bestandteilen zu SALW abgelehnt.

5 Small Arms Survey

Der Small Arms Survey, ein Forschungsprojekt des *Institut de Hautes Etudes Internationales et du Développement* (IHEID), prüfte regelmässig die Informationen über den internationalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, die von den grössten waffenexportierenden Ländern publiziert wurden. Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in einem Transparenzbarometer veröffentlicht. Das letzte solche Barometer wurde 2022 veröffentlicht. Die Schweiz belegte dabei regelmässig den ersten Platz, so auch im Berichtsjahr 2022.

Anhang 1: Übersicht über die Länder, die aus der Schweiz grundsätzlich nicht mit SALW beliefert werden können

Liste der Länder, gegenüber denen ein Rüstungsgüterembargo besteht:²³

- Belarus
- Haiti
- Irak
- Iran
- Jemen
- Demokratische Republik Kongo
- Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)
- Libanon
- Libyen
- Myanmar
- Russland
- Simbabwe
- Somalia
- Sudan
- Republik Südsudan
- Syrien
- Ukraine
- Venezuela
- Zentralafrikanische Republik

Anhang 2: Linksammlung

Verwaltungsinterne Links:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-.html

Informationen der Bewilligungsstelle für Kriegsmaterial.

<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/waffen.html>

Zentralstelle Waffen. Bewilligungsbehörde für die Einfuhr von Feuerwaffen und für bestimmte Ausfuhren von Feuerwaffen nach Schengen-Staaten.

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/zahlen-und-statistiken0.html

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. Vierteljährliche Publikation der Kriegsmaterialausfuhren (ohne Aufteilung nach SALW).

<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/sicherheitspolitik/abruestung-und-nonproliferation.html>

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten. Informationen zu Abrüstung und Nonproliferation im Bereich SALW.

<https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/48520.pdf>

Bericht des Bundesrates über die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik der Schweiz 2017. Update zum Bericht aus dem Jahr 2012. Zu Kleinwaffen und leichten Waffen ist insbesondere Kapitel 2.4.1 von Interesse.

https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Aussenwirtschaft/berichte_aussenwirtschaftspolitik/awb_2025.pdf.download.pdf/Bericht%20zur%20Aussenwirtschaftspolitik%202025.pdf

Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2025. Kapitel 8.2 und 8.3 zur Exportkontrolle sowie Kapitel 9.7 zu statistischen Angaben zu Bewilligungen unter der Güterkontrollgesetzgebung.

²³ Im Einzelfall lassen die massgeblichen Embargoverordnungen teilweise Ausnahmen zu (bspw. für die Lieferung von Rüstungsgütern an Truppen, die sich an Missionen der Vereinten Nationen beteiligen).

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

Systematische Sammlung des Bundesrechts. Abruf aller in der Schweiz gültigen Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene.

Externe Links:

www.wassenaar.org

Internationales Exportkontrollregime im Bereich konventioneller Waffen sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter und Technologien.

[Small Arms and Light Weapons | United Nations Office for Disarmament Affairs](#)

Informationen und weiterführende Links zum Thema SALW im Rahmen der UNO.

<https://thearmstradetreaty.org>

Informationen spezifisch zum ATT.

www.osce.org

Informationen und Dokumente zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.